

Datum	Inhalt	Seite
18.10.2017	Ordnung zur Durchführung der Eingangsprüfung für den Zugang zum besonderen weiterbildenden Masterstudiengang Security Management ohne ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss (EingangsprüfungO-MSc-SecMan-2017) im Fachbereich Wirtschaft vom 18.10.2017	3907

Ordnung zur Durchführung der Eingangsprüfung für den Zugang zum besonderen weiterbildenden Masterstudiengang Security Management ohne ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss (EingangsprüfungO-MSc-SecMan-2017) im Fachbereich Wirtschaft vom 18.10.2017

Auf der Grundlage von § 9 Abs. 5 Satz 4 und § 21 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes - BbgHG vom 28.04.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01.07.2015 (GVBl. I/15, [Nr. 18]) sowie § 3 Abs. 1 der Rahmenordnung für Studien- und Prüfungsordnungen der Fachhochschule Brandenburg (RO-FHB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.09.2015 (Amtliche Mitteilungen der Fachhochschule Brandenburg S. 3262) i. V. m § 4 Abs. 7 Satz 5f Hochschulprüfungsverordnung vom 04.03.2015 (GVBl. II/15, [Nr. 12]), erlässt der Fachbereichsrat Wirtschaft mit Beschlussfassung vom 18.10.2017 folgende Eingangsprüfungsordnung für den Master-Studiengang Security Management als Satzung:¹

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel und Aufbau der Eingangsprüfung
- § 3 Zugangsvoraussetzungen zur Eingangsprüfung
- § 4 Anmeldung zur Eingangsprüfung
- § 5 Zugangsarbeit
- § 6 Verteidigung der Zugangsarbeit
- § 7 Mündliche Prüfung
- § 8 Bewertung der Eingangsprüfung
- § 9 Wiederholung der Eingangsprüfung
- § 10 In-Kraft-Treten

¹ Die Satzung wurde mit Schreiben der Präsidentin vom 11.12.2017 genehmigt.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Ordnung regelt die Durchführung der Eingangsprüfung für Bewerberinnen und Bewerber ohne ersten akademischen Hochschulabschluss für den besonderen weiterbildenden Masterstudiengang „Security Management“ im Fachbereich Wirtschaft.
- (2) Voraussetzung für den Zugang zum besonderen weiterbildenden Masterstudiengang "Security Management" ohne ersten akademischen Hochschulabschluss ist das erfolgreiche Absolvieren der Eingangsprüfung gemäß der vorliegenden Ordnung.

§ 2 Ziel und Aufbau der Eingangsprüfung

- (1) Durch die Eingangsprüfung soll festgestellt werden, ob die berufliche Qualifikation der Bewerberinnen und Bewerber als erforderliche Zugangsvoraussetzung mit der eines berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses nach § 5 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung für den besonderen weiterbildenden Masterstudiengang „Security Management“ im Fachbereich Wirtschaft gleichwertig ist.
- (2) Die Eingangsprüfung besteht aus
 1. einer Zugangsarbeit (§ 5),
 2. einer Verteidigung der Zugangsarbeit (§ 6) sowie
 3. einer mündlichen Prüfung (§ 7).
- (3) In allen Prüfungsteilen werden die Fach- und Methodenkompetenzen auf einem vergleichbarem Bachelor-Niveau abgeprüft.
- (4) Die Abnahme der Eingangsprüfung erfolgt entsprechend § 9 RO-FHB.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen zur Eingangsprüfung

Zur Eingangsprüfung kann den Zugang beantragen, wer

1. eine berufliche Weiterqualifikation durch einschlägige Meister- oder vergleichbare Prüfung gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 6, 7, 8, 9 BbgHG abgeschlossen hat (beispielsweise geprüfter Meister für Schutz und Sicherheit, geprüfter IT-Projektleiter, geprüfter Industriemeister Elektronik) sowie den Nachweis über eine einschlägige berufspraktische Erfahrung von mindestens einem Jahr im Anschluss an die berufliche Qualifikation erbringt. Die Berufstätigkeit muss hinreichende inhaltliche Zusammenhänge zum Masterstudiengang „Security Management“ aufweisen, insbesondere Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt haben, die für das Studium des Studiengangs förderlich sind (z. B. Erfahrungen im Bereich der Unternehmens-, der Informations-, der IT-, der Gebäude-, der Reaktorsicherheit oder bei Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben).
2. eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 11 BbHG in Verbindung mit einer mindestens fünfjährigen einschlägigen berufspraktischen Erfahrung gemäß Nr. 1 nachweist.

§ 4 Anmeldung zur Eingangsprüfung

- (1) Die Eingangsprüfung findet einmal im Semester statt. Die Bewerbungsfristen werden auf der Website der Hochschule bekannt gegeben.
- (2) Der Zugang zur Eingangsprüfung erfolgt auf Antrag an den Prüfungsausschuss schriftlich einzureichen beim Studierendensekretariat der Hochschule.
- (3) Der Antrag auf Zugang zur Eingangsprüfung muss folgende Unterlagen umfassen:
 1. Vollständig ausgefülltes und unterzeichnetes Antragsformular,

2. Nachweis über die bestandene einschlägige berufliche Qualifikation gemäß § 3 Abs. 1,
 3. Nachweis über einschlägige Berufserfahrung gemäß § 3 Abs. 2,
 4. Bewerberportfolio, zusammengestellt aus a) Lebenslauf, b) Beschreibung beruflicher bzw. berufsrelevanter Tätigkeiten sowie studienfachrelevanter Kompetenzen und c) schriftlichen Nachweisen in Form von Abschlusszeugnissen, Zertifikaten, Teilnahmebescheinigungen, Arbeitszeugnissen und Referenzen, die die einschlägigen Kompetenzen belegen.
- (4) Die Entscheidung über den Zugang zur Eingangsprüfung wird durch das Studierendensekretariat mitgeteilt.

§ 5 Zugangsarbeit

- (1) Die Zugangsarbeit ist eine wissenschaftliche Hausarbeit im Umfang von ca. 30.000 Zeichen. Die Bearbeitungszeit beträgt acht Wochen.
- (2) In der Zugangsarbeit wird eine wissenschaftliche Problemstellung mit Studienfachbezug, möglichst aus dem beruflichen Kontext der Bewerberin oder des Bewerbers, bearbeitet. Die Auswahl des studienfachrelevanten Themas erfolgt in Abstimmung mit dem Studiengangsleiter oder der Studiengangsleiterin. Die Arbeit dient dem Nachweis folgender Kompetenzen, die einem geeigneten Bachelorstudiengang entsprechen: Fachkompetenzen allgemein, wissenschaftliches Arbeiten/Schreiben sowie die Fähigkeit, vorhandenes Wissen auf neue Probleme anzuwenden und kritisches Denken.
- (3) Die Zugangsarbeit wird durch mindestens zwei prüfungsberechtigte Lehrende bewertet.
- (4) Die Zugangsarbeit muss bestanden sein, um die weiteren Prüfungsteile absolvieren zu können. Bei bestandener Zugangsarbeit wird durch den Prüfungsausschuss eine Einladung zu den Prüfungsteilen "Verteidigung der Zugangsarbeit" sowie "Mündliche Prüfung" gemäß § 6 und § 7, mit Prüfungsterminen und -orten versendet.
- (5) Eine nicht bestandene Zugangsarbeit hat ein Nicht-Bestehen der Eingangsprüfung zur Folge.

§ 6 Verteidigung der Zugangsarbeit

- (1) Die Verteidigung umfasst die Präsentation der wissenschaftlichen Hausarbeit und die kritische Einordnung der Ergebnisse mit Diskussion. Dabei werden neben Fachkompetenzen die Kompetenzen kritisches Denken, Kommunikationsfähigkeiten, Präsentationskompetenz sowie Zeitmanagement betrachtet.
- (2) Die Dauer der Verteidigung umfasst inkl. der Diskussion 30 - 45 Minuten.
- (3) Die Verteidigung wird von mindestens zwei prüfungsberechtigten Lehrenden durchgeführt und bewertet.

§ 7 Mündliche Prüfung

- (1) In der mündlichen Prüfung werden folgende Kompetenzen abgeprüft, die einem geeigneten Bachelorabschluss entsprechen: IT-Kenntnisse, Programmieren von Web-Anwendungen sowie selbstständiges Arbeiten/Lernen und Verantwortung im Team übernehmen.
- (2) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt 30 - 45 Minuten.
- (3) Die mündliche Prüfung wird von mindestens zwei prüfungsberechtigten Lehrenden durchgeführt und bewertet.

§ 8 Bewertung der Eingangsprüfung

- (1) Alle drei Prüfungsteile der Eingangsprüfung werden einzeln benotet. Für ein Bestehen der Eingangsprüfung müssen alle Prüfungsteile bestanden sein. Ein Prüfungsteil ist bestanden, wenn er mit mindestens 4,0 (ausreichend) bewertet wird.

- (2) Die Gesamtnote der Eingangsprüfung wird aus dem Mittelwert der drei gleichgewichteten Prüfungsteile errechnet.
- (3) Über das Ergebnis der Eingangsprüfung ist eine Bescheinigung auszustellen, die von dem oder der Prüfungsausschussvorsitzenden unterzeichnet wird. Das Datum der Bescheinigung ist der Tag, an dem die letzte Prüfung abgelegt wurde.

§ 9 Wiederholung der Eingangsprüfung

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, deren Eingangsprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet wurde, können frühestens an der nächsten regulären Eingangsprüfung erneut teilnehmen.
- (2) Die Eingangsprüfung kann in der Regel einmal wiederholt werden.
- (3) Bei einer Wiederholung muss die Eingangsprüfung vollständig wiederholt werden.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt mit Genehmigung der Präsidentin am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft und gilt für alle Durchführungen der Eingangsprüfung zum besonderen weiterbildenden Masterstudiengang „Security Management“ an der Hochschule, die nach ihrem In-Kraft-Treten durchgeführt werden.

Brandenburg an der Havel, 18.01.2018

gez. Prof. Dr.-Ing. Burghilde Wieneke-Toutaoui
Präsidentin